

Information über die Einfuhr von lebenden Fischen, Weichtieren und Krebstieren, ihren Eiern oder Gameten, lebenden Fischen zum unmittelbaren Verzehr und Zierfischen nach Österreich

Kontrolle

Lebende Fische, Weichtiere, Krebstiere sowie deren Eier, Samen und Gameten sind grenztierärztlich kontrollpflichtig.

Die grenztierärztliche Einfuhrkontrolle in die EU erfolgt an der erstberührten für diese Tierart zugelassenen Grenzkontrollstelle (z.B. Wien Schwechat, Hamburg, Amsterdam, etc.).

Die veterinärbehördlichen Bescheinigungen müssen in einer Amtssprache jenes Mitgliedstaates, in welchem die veterinärbehördliche Grenzkontrolle stattfindet, und in der Amtssprache des Bestimmungsmitgliedstaates ausgestellt sein.

Der geplante Grenzübertritt der Sendung muss dem Grenztierarzt der betreffenden Grenzkontrollstelle einen Werktag vorher (an der österreichischen Grenze zumindest 18 Stunden) mit dem GVDE (Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr) angekündigt werden.

Vom Eintreffen der Tiere am Bestimmungsort ist der zuständige Amtstierarzt zu verständigen.

Durch den Grenztierarzt wird auch die Einhaltung der Bedingungen über den Schutz von Tieren beim Transport kontrolliert. Festgelegt sind diese Bedingungen in der VO (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen. Außerdem wird kontrolliert, ob die Sendungen gemäß VO (EG) Nr. 853/2004 verpackt und etikettiert sind.

Ausnahme von der grenztierärztlichen Kontrolle

Im Reiseverkehr mitgeführte zu Zierzwecken gehaltene Wassertiere (nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt) sind nicht grenztierärztlich kontrollpflichtig (VO (EU) Nr. 576/2013). Die Kontrolle erfolgt durch die Zollorgane.

Einfuhrbedingungen

Definitionen, die für die VO (EG) Nr. 1251/2008 gelten:

Wassertier:

- Fische der Überklasse Agnatha und der Klassen Chondrichthyes und Osteichthyes; oder
- Weichtiere des Stammes Mollusca; oder
- Krebstiere des Unterstamms Crustacea;

Tier in Aquakultur: Jedes Wassertier in allen Lebensstadien (einschließlich der Eier und des Samens/der Gameten), das in einem Zuchtbetrieb oder einem Weichtierzuchtgebiet

aufgezogen wird, einschließlich eines wild lebenden Wassertieres, das für einen Zuchtbetrieb oder ein Weichtierzuchtgebiet bestimmt ist.

Die Einfuhrvorschriften sind in der VO (EG) Nr. 1251/2008 festgelegt.

Es muss für jede Art, Weichtiere (KN-Code 0307), Krebstiere (KN-Code 0306) oder Fische (KN-Code 0301 10) ein gesondertes Zeugnis ausgestellt werden.

1. Lebende Tiere in Aquakultur für Zuchtbetriebe, Angelgewässer und offene Einrichtungen für Ziertiere

Lebende Aquakulturtiere für Zuchtbetriebe, Angelgewässer und offene Einrichtungen für Zierfische dürfen ausschließlich aus den in Anhang III der VO (EG) Nr. 1251/2008 in der Fassung der VO (EU) Nr. 1012/2012 zuletzt geändert durch VO (EU) Nr. 25/2014 gelisteten Ländern oder Gebieten in die EU eingeführt werden.

Das Bescheinigungsmuster ist in Anhang IV Teil A der VO (EG) Nr. 1251/2008 in der Fassung der VO (EU) Nr. 1012/2012 und die Erläuterungen zur Ausfertigung der Bescheinigung in Anhang V in der Fassung der VO (EU) Nr. 346/2010 festgelegt.

2. Lebende Wassertiere zu Zierzwecken für geschlossene Einrichtungen

Lebende Wassertiere zu Zierzwecken der empfänglichen Arten dürfen nur aus Ländern oder Gebieten, die in Anhang III der VO (EG) Nr. 1251/2008 in der Fassung der VO (EU) Nr. 1012/2012 zuletzt geändert durch VO (EU) Nr. 25/2014 gelistet sind, eingeführt werden.

Die lebenden Wassertiere zu Zierzwecken der nicht empfänglichen Arten müssen aus Ländern stammen, die Mitglied des OIE sind.

Das Bescheinigungsmuster ist in Anhang IV Teil B der VO (EG) Nr. 1251/2008 in der Fassung der VO (EU) Nr. 1012/2012 und die Erläuterungen zur Ausfertigung der Bescheinigung in Anhang V in der Fassung der VO (EU) Nr. 346/2010 festgelegt.

Für Eier und Samen/Gameten für lebende Wassertiere für geschlossene Einrichtungen wurden noch keine Bescheinigungsmuster festgelegt, sie benötigen daher für die Einfuhr nach Österreich eine schriftliche Bewilligung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz.

3. Lebende Fische zum unmittelbaren Verzehr

Lebende Fische zum unmittelbaren Verzehr gelten als Fischereierzeugnisse. Für lebende Fische zum unmittelbaren Verzehr ist eine Bescheinigung über die Genusstauglichkeit und Tiergesundheit gemäß Muster im Anhang VI der Anlage IV in der VO (EG) Nr. 2074/2005 in der Fassung VO (EU) Nr. 1012/2012 (berichtigt im Amtsblatt L 214 vom 9.8.2013, S. 11) beizubringen. Der Versanddrittstaat muss auf der Länderliste für

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2, 1031 Wien | <http://www.sozialministerium.at> | DVR: 2109254 | UID: ATU57161788

Fischereierzeugnisse (Entscheidung 2006/766/EG zuletzt geändert durch den Beschluss der Kommission 2017/1089/EU) verzeichnet sein. Fische aus Aquakultur dürfen darüber hinaus nur aus Drittstaaten importiert werden, die einen von der EU genehmigten Rückstandsüberwachungsplan haben (Beschluss 2011/163/EU zuletzt geändert durch den Beschluss der Kommission 2018/1067/EU).

Die Betriebe, aus denen Fischereierzeugnisse eingeführt werden dürfen, sind unter der Internetadresse:

http://ec.europa.eu/food/safety/international_affairs/trade/non-eu-countries/index_en.htm
zu finden.

Für Drittstaaten, die ein Abkommen mit der EU haben, wie z.B. Neuseeland, Kanada oder die USA, können gesonderte Bedingungen festgelegt sein.

Bitte beachten Sie, dass auch Einfuhrbeschränkungen und Einfuhrverbote aufgrund anderer EU-rechtlicher und nationaler Bestimmungen wie z.B. finanzrechtlicher Bestimmungen (z.B. Zoll) oder aufgrund des Artenschutzes (CITES) bestehen können.

Informationen zum Zollrecht erhalten Sie beim Bundesministerium für Finanzen auf der Homepage: <https://www.bmf.gv.at/> unter Zoll.

Informationen über artenschutzrechtliche Bestimmungen finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) unter:

<https://www.bmnt.gv.at/umwelt/natur-artenschutz/cites.html>

Gesetzliche Grundlagen (in der jeweils letztgültigen Fassung anzuwenden)

[Richtlinie des Rates 2006/88/EG](#)

[VO \(EG\) Nr. 1251/2008](#)

[VO \(EU\) Nr. 576/2013](#)

[VO \(EG\) Nr. 2074/2005](#)

[Entscheidung der Kommission 2006/766/EG](#)

[Beschluss der Kommission 2011/163/EU](#)

Wichtige Internetadressen:

Liste der österreichischen Grenzkontrollstellen

GVDE (Gemeinsames Veterinärdocument für die Einfuhr)

https://www.sozialministerium.at/site/Gesundheit/Tiergesundheit/Veterinaerwesen_Handel/Grenzaerztlicher_Dienst/

Informationen finden sich auch auf der Homepage der Europäischen Kommission unter Internetadresse:

http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/aquaculture/market_imports_en.htm

Weitere Auskunft:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz,

Telefon (Mo bis Fr, 9:00 bis 16:00 Uhr): +43 (0)1 71100 644833 oder 07007 33484

E-Mail: anton.bartl@sozialministerium.at oder gta.wien@sozialministerium.at